

Bekanntmachung

der Stadt Sankt Augustin



Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 04.11.2020 nachfolgende Neufassung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Bildung von Ausschüssen

Der Rat wählt folgende Fachausschüsse:

a) Pflichtausschüsse nach der Gemeindeordnung:

- Haupt- und Digitalisierungsausschuss
- Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung
- Rechnungsprüfungsausschuss

b) Pflichtausschüsse nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften:

- Jugendhilfeausschuss,
- Wahlprüfungsausschuss

c) Weitere Ausschüsse:

- Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung,
- Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss,
- Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung
- Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration,
- Feuer- und Zivilschutzausschuss,
- Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss,
- Ausschuss für Mobilität

§ 2 Haupt- und Digitalisierungsausschuss

- (1) Der Haupt- und Digitalisierungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin sowie 17 Ausschussmitgliedern. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht Fachausschüssen zugewiesen sind.

- (2) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Haupt- und Digitalisierungsausschuss unabhängig von der Zuständigkeit der Fachausschüsse beraten, bevor sie dem Rat zugeleitet werden.
- (3) Bei Zuständigkeitsstreitigkeiten und sonstigen Meinungsverschiedenheiten zwischen Ausschüssen entscheidet der Haupt- und Digitalisierungsausschuss. Er entscheidet auch dann, wenn er selbst Beteiligter ist. Der Rat hat die Möglichkeit, die dem Haupt- und Digitalisierungsausschuss von ihm übertragenen Aufgaben zurückzuholen. Entsprechend seiner gesetzlichen Funktion hat ausschließlich der Haupt- und Finanzausschuss das Recht, die Angelegenheiten verschiedener Ausschüsse aufeinander abzustimmen.
- (4) Der Haupt- und Digitalisierungsausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen außerhalb des Bausektors ab 50.000 Euro, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist;
- (5) Der Haupt- und Digitalisierungsausschuss ist zuständig für die Koordinierung und Umsetzungsentscheidungen der Digitalisierungsmaßnahmen.
- (6) Der Haupt- und Digitalisierungsausschuss ist zuständig für die in § 7 a der Hauptsatzung genannten Personalangelegenheiten.
- (7) Der Haupt- und Digitalisierungsausschuss ist zuständig für Anregungen und Beschwerden gemäß § 6 der Hauptsatzung. Soweit der Rat für die Entscheidung über diese Anträge zuständig ist, wird die Entscheidung gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen, es sei denn, es handelt sich um Angelegenheiten, die gemäß § 41 Abs. 1 GO NRW nicht übertragen werden können. Wenn ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin für die Sachentscheidung zuständig ist, leitet der Haupt- und Digitalisierungsausschuss den Antrag an den Ausschuss bzw. den Bürgermeister/die Bürgermeisterin weiter.
- (8) Die Vergabe folgender Aufträge ist als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung anzusehen:
 - a) Aufträge für Heizöl-, Gas- und Heizstromlieferungen, Reinigungen, Büro-, Verbrauchsmaterialien usw.;
 - b) Aufträge zur Lieferung von Baumaterialien im Baudezernat;
 - c) Aufträge für Ersatzlieferungen bei Zerstörungen, Diebstahl, Einbruch usw.;
 - d) Beschaffung von Streumaterialien.

§ 3 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung

- (1) Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung besteht aus 17 Ausschussmitgliedern. Mit beratender

Stimme gehören dem Ausschuss außerdem der/die Prokurist/in bzw. Prokuristen der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin mbH und ein Vertreter/eine Vertreterin der Geschäftsführung der Stadtwerke Sankt Augustin GmbH an.

- (2) Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung bereitet gem. § 59 Abs. 2 GO NRW die Haushaltssatzung der Stadt vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.
- (3) Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung entscheidet über:
 - a) die Stundung von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von 25.000 Euro und einen Zeitraum von drei Monaten übersteigen;
 - b) die Niederschlagung von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von 15.000 Euro übersteigen, dies gilt nicht für Forderungen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind;
 - c) den Erlass von Geldforderungen, soweit diese den Betrag von 10.000 Euro übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 Euro. Dies gilt nicht für den Verzicht auf Forderungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, da die Entscheidung hierüber vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin getroffen wird;
 - d) die Grundsätze für Industrie- und Gewerbeansiedlung;
 - e) Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung und zum Stadtmarketing;
 - f) die Belastung städtischen Grundvermögens mit Rechten Dritter sowie über die Bestellung von Rechten zugunsten der Stadt an Grundstücken Dritter;
 - g) die Ausgabe und Bestellung von Erbbaurechten an städtischen Grundstücken;
 - h) die Vermietung und Verpachtung von gewerblich zu nutzenden Grundstücken, soweit es sich um Bindungen von über 1 Jahr handelt;
 - i) Entschädigungen im Enteignungsverfahren, sofern im Einzelfall der Wert von 50.000,00 Euro überschritten wird;
 - j) den Erwerb von Grundstücken, soweit es sich im Einzelfall um einen Wert von 50.000 Euro bis 500.000 Euro handelt;
 - k) Tausch und Verkauf von Grundstücken, soweit es sich im Einzelfall um einen Wert von 25.000 Euro bis 50.000 Euro handelt;
 - l) sonstige Liegenschaftsangelegenheiten, soweit es sich dabei nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 17 Ausschussmitgliedern. Er nimmt die ihm durch die Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben wahr, erstellt den Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung und macht ggf. einen Entlastungsvorschlag.

- (2) Er kann den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zu seinem Schlussbericht erklären.

§ 5 Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung

Der Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung besteht aus 17 Ausschussmitgliedern. Mit beratender Stimme gehören dem Ausschuss außerdem ein/e Vertreter/in des Integrationsrates, 8 Vertreter/innen der Schulen und Kirchen sowie ein/e von der Stadtschulpflegschaft Sankt Augustin vorgeschlagene/r Vertreter/in an.

Der Ausschuss für Schule, Bildung und Weiterbildung

- a) berät über alle äußeren Schulangelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
- b) schlägt dem Rat eine Person zur Wahrnehmung der Aufgabe als stimmberechtigtes Mitglied in Schulkonferenzen und drei Personen zur Wahrnehmung der Aufgaben als beratende Mitglieder in Schulkonferenzen gem. § 61 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG) vor;
- c) schlägt dem Rat die Zustimmung oder die Verweigerung der Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber gem. § 61 Abs. 4 SchulG vor;
- d) berät über Angelegenheiten der Weiterbildung.

§ 6 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss (JHA) besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern sowie weiteren beratenden Mitgliedern entsprechend der Satzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin i.V.m. den entsprechenden jugendhilferechtlichen Bestimmungen. Er befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
- a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - b) der Jugendhilfeplanung und
 - c) der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (2) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des

Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an ihn Anträge zu stellen.

- (3) Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG);
 - Beschlussfassung bei Übertragung von Aufgaben des Jugendamtes auf freie Träger und Einzelpersonen nach §§ 76 und 77 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 KJHG;
 - Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltes,
 - Anhörung bei der Bestellung des Jugendamtsleiters/der Jugendamtsleiterin (§ 71 Abs. 3 KJHG);
 - Aufstellung einer Liste von geeigneten Jugendschöffen/Jugendschöffinnen gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG);
 - Vorschlag von Beisitzern/Beisitzerinnen, die von der Vertretungskörperschaft in die bei den Kreiswehrrersatzämtern bestehenden Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung zu wählen sind (§ 1 Kriegsdienstverweigerungsordnung vom 02.01.1984);
 - Beschlussfassung über das Betreuungsangebot für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie über das entsprechende Einrichtungsbudget auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung gemäß §§ 19 und 20 KiBiz,
 - die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen an Tageseinrichtungen für Kinder außerhalb des Einrichtungsbudgets ab 10.000,00 €,
 - die Genehmigung von Vereinbarungen über Betriebsplätze.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss wirkt darüber hinaus mit bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen der Jugendhilfeausschuss beteiligt war und nimmt Stellung zur Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes von denen anderer Stellen der Verwaltung.

§ 7 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus 11 Ausschussmitgliedern. Er hat die Aufgabe, die Beschlüsse des Rates über etwaige Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl vorzubereiten.

§ 8 Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss

- (1) Der Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss hat 17 Ausschussmitglieder. Mit beratender Stimme gehört dem Ausschuss außerdem ein/e Vertreter/in des Integrationsrates an.
- (2) Er berät über städtische Planungen im Hoch- und Tiefbau vor Erstellung des Leistungsverzeichnisses, ausgenommen Verkehrsanlagenplanungen in der Zuständigkeit des Ausschusses für Mobilität.
- (3) Er entscheidet über:

- a) die Vergabe von Aufträgen auf dem Bau- und Bewirtschaftungssektor, soweit sie den Betrag von 50.000 Euro übersteigen;
- b) den Abschluss von Verträgen mit Planern/Planerinnen, Architekten/Architektinnen, Ingenieuren/Ingenieurinnen, Sonderfachleuten und Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen für und im Zusammenhang mit Einzelmaßnahmen im Hoch- und Tiefbau, sofern das Honorar 50.000 Euro übersteigt;
- c) die Zustimmung zur Überschreitung von Aufträgen und Verträgen nach Buchstaben a) und b), sofern diese 10 % der Auftragssumme übersteigen oder bei einer Überschreitung von mehr als 15.000 Euro;
- d) die in § 3 Abs. 3 d) - e) genannten Angelegenheiten, soweit diese in einem unmittelbaren Bezug zu städtischen Baumaßnahmen stehen.
- e) Anliegen der ZABA und den Kanalausbau

§ 9 Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung

- (1) Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung besteht aus 17 Ausschussmitgliedern. Mit beratender Stimme gehören dem Ausschuss außerdem der/die Prokurist/in bzw. Prokuristen der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin mbH und ein Vertreter/eine Vertreterin der Stadtwerke Sankt Augustin GmbH an.
- (2) Dem Ausschuss obliegt die Beratung aller städtebaulichen und städteplanerischen Maßnahmen sowie aller Angelegenheiten des Umwelt- und Klimaschutzes. Er berät zudem, vor einer Beschlussfassung im Rat, über das Abwasserbeseitigungskonzept.
- (3) Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung
 - a) entscheidet über die Vergabe von Aufträgen auf dem Gebiet der städtebaulichen Planung von 25.000 Euro bis 50.000 Euro und beschließt die Durchführung von Planungswettbewerben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;
 - b) übt das Vorkaufsrecht in Verbindung mit dem Haupt- und Finanzausschuss aus;
 - c) beschließt die Zustimmung zu Umlegungsplänen;
 - d) ordnet Grenzregelungen an und fasst die Beschlüsse über Grenzregelungen (§§ 80 ff. BauGB);

- e) beschließt die Stellungnahmen zu Enteignungsanträgen an den Regierungspräsidenten (§ 105 BauGB);
- f) entscheidet über die Stellungnahme bei Planfeststellungsverfahren nach anderen Gesetzen;
- g) fasst Beschlüsse über Bebauungsvorschläge ohne Rechtskraft von der öffentlichen oder privaten Hand;
- h) entscheidet über sonstige Angelegenheiten nach dem BauGB, soweit sie vom Rat übertragen werden;
- i) berät und entscheidet über denkmalrechtliche Vorhaben, die ausschließlich gesamtstädtisch bedeutsame Belange/Interessen berühren;
- j) beschließt über Anfertigung und Ergebnis von Umweltverträglichkeitsprüfungen;
- k) beschließt über Grundsätze der städtischen Grünpflege und der Beschaffung von Verbrauchsgütern und Baustoffen.

§ 10 Ausschuss für Mobilität

- 1) Der Ausschuss für Mobilität besteht aus 17 Ausschussmitgliedern. Er berät über die Angelegenheiten der Mobilität und Verkehrsplanung.
- 2) Der Ausschuss für Mobilität entscheidet über:
 - a) Die Planung von Straßen, Wegen und Plätzen, von verkehrstechnischen Anlagen und Verkehrsleiteinrichtungen, Lärmschutzwänden, Brücken, Tiefgaragen, P+R Plätzen und Parkpaletten.
 - b) investive Maßnahmen (beispielsweise Neubau, Ausbau, Umbau und Generalsanierung) und Gestaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, von verkehrstechnischen Anlagen und Verkehrsleiteinrichtungen, Lärmschutzwänden, Brücken, Tiefgaragen, P+R Plätzen und Parkpaletten.
 - c) Maßnahmen der Bauunterhaltung (beispielsweise Ausstattung, Instandsetzung und Teilsanierung) an Straßen, Wegen und Plätzen, von verkehrstechnischen Anlagen und Verkehrsleiteinrichtungen, Lärmschutzwänden, Brücken, Tiefgaragen, P+R Plätzen und Parkpaletten.
 - d) Verkehrsberuhigungs- und Wohnumfeldmaßnahmen
 - e) Verkehrsführungen, Einbahnstraßenregelungen, Einrichtung und Änderung von Busspuren, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
 - f) Maßnahmen im Bereich des Radverkehrs,

- g) Die Erstellung gesamtstädtischer Prioritätenlisten für Lichtsignalanlagen, Anlagen zur Schulwegsicherung, Errichtung von Tempo-30-Zonen und Maßnahmen der Parkraumbewirtschaftung und des Bewohnerparkens.
- h) Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen, Wegen und Plätzen.
- i) Die Verwendung der für die Ablösung von Kraftfahrzeug-Stellplätzen eingenommenen Beträge.
- j) Grundsatzfragen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und zur Verbesserung der Verkehrslenkung.
- k) Die Stellungnahme zum Nahverkehrsplan des Rhein-Sieg-Kreises.

§ 11 Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration

Der Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration besteht aus 17 Ausschussmitgliedern. Mit beratender Stimme gehört dem Ausschuss außerdem ein/e Vertreter/in des Integrationsrates an.

Der Ausschuss ist für die Beratung folgender Angelegenheiten zuständig:

- a) Familienfragen;
- b) Altenpflege, insbesondere Einrichtungen für ältere Menschen;
- c) Angelegenheiten des Wohnungswesens;
- d) soziale Betreuungsmaßnahmen, Behindertenangelegenheiten;
- e) ärztliche Versorgung, Sozialstationen und Krankenhauswesen;
- f) Gleichstellungsangelegenheiten;
- g) Ausländer- und Aussiedlerangelegenheiten einschließlich Integration.

§ 12 Feuer- und Zivilschutzausschuss

- (1) Der Feuer- und Zivilschutzausschuss besteht aus 17 Ausschussmitgliedern. Er berät über alle Angelegenheiten des Feuerschutzes, des Rettungsdienstes, der Katastrophenschutzhilfe und des Notfallschutzes sowie in Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, soweit diese nicht geheim zu halten sind (§ 6 GO NRW).
- (2) Er beschließt das Beschaffungsprogramm der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und entscheidet über die Gewährung von Zuschüssen entsprechend den Richtlinien der

Stadt Sankt Augustin über die Förderung von Hilfsorganisationen im Rettungsdienst nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel.

§ 13 Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss

(1) Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss besteht aus 17 Mitgliedern. Mit beratender Stimme gehören dem Ausschuss außerdem ein/e Vertreter/in des Integrationsrates sowie ein/e Vertreter/in des Stadtsportverbandes an. Der Ausschuss berät über:

- a) Maßnahmen zur Förderung des Kulturlebens, insbesondere städtische Veranstaltungen und über die Zuschussgewährung an kulturtragende Vereinigungen;
- b) Angelegenheiten der musischen Erziehung;
- c) Maßnahmen in Partnerschaftsangelegenheiten;
- d) kulturelle Angelegenheiten, wie Theater, Archiv, Bücherei, Musikschule, Konzerte, Erwerb von Kunstgegenständen, Kunstwerken u. a.

Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss wird seitens der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Sankt Augustin über Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in Kenntnis gesetzt.

(2) Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss berät außerdem über:

- a) grundsätzliche Angelegenheiten der städtischen Sporteinrichtungen, der Sportförderung und der städtischen Bäder;
- b) Maßnahmen zur Förderung des Sports, insbesondere über Planung von Sportstätten, Sportstättenbenutzung, Zuschüsse an Sportvereine, Förderung des Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports;
- c) die Aufgaben auf dem Gebiet der Freizeitgestaltung sowie über Planung, Ausbau, Einrichtung und Betrieb von Einrichtungen, die diesem Zweck dienen.

(3) Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss beschließt Straßenbenennungen, -umbenennungen sowie Zusatzbeschilderungen zu Straßennamen.

§ 14 Rückholrecht des Rates in Fällen der Dringlichkeit gem. § 60 Abs. 3 GO NRW

Der Rat hat die Möglichkeit, die den folgenden Ausschüssen übertragenen Aufgaben in Fällen der Dringlichkeit zurückzuholen:

- a) Jugendhilfeausschuss, soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die diesem originär durch Gesetz zugewiesen sind.
- b) Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung
- c) Ausschuss für Mobilität
- d) Ausschuss für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration
- e) Feuer- und Zivilschutzausschuss
- f) Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss

§ 15 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Zuständigkeitsordnung vom 06.09.2006, zuletzt geändert durch Beschluss vom 26.10.2016, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 04.11.2020

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 04.11.2020

gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister